

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 241/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma D [REDACTED] & K [REDACTED], H [REDACTED] GmbH i.L. in
W [REDACTED] vertreten durch ihren Liquidator Bernhard D [REDACTED],
F [REDACTED] Straße [REDACTED] in W [REDACTED],

Restitutionsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Jakob N [REDACTED], Parkettfabrik, Inhaber Jakob
N [REDACTED] in F [REDACTED] - N [REDACTED],

Restitutionsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Partner,
II. Instanz: [REDACTED] in [REDACTED] -

22

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Wolf,
Dr. Skibbe, Dr. Zülch und Dr. Paulusch

am 21. März 1984

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken
vom 13. Juli 1983 wird als unzulässig auf
Kosten der Restitutionsklägerin verworfen.

Gründe:

Die Restitutionsklägerin (Klägerin des Vorverfahrens) be-
treibt die Wiederaufnahme des durch Urteil des Oberlandesge-
richts vom 13. Mai 1981 rechtskräftig abgeschlossenen Beru-
fungsverfahrens 1 U 106/80 und hat beantragt, unter Aufhebung
jenes Urteils die Restitutionsbeklagte (Beklagte des Vorver-
fahrens) zur Zahlung von 19 048,99 DM nebst 5 % Zinsen seit dem
3. August 1974 zu verurteilen. Das Oberlandesgericht hat die
Restitutionsklage als unzulässig verworfen.

- 3 -

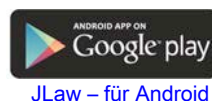
Die gegen dieses Urteil gerichtete Revision ist unzulässig.

Ein die Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens betreffendes Urteil ist für den Rechtsmittelzug zwar nicht als erstinstanzliches Urteil, sondern als Urteil des Berufungsgerichts anzusehen (BGHZ 47, 21, 23). Gemäß § 591 ZPO findet aber die Revision gegen dieses Urteil nur unter den Voraussetzungen der §§ 546, 547 ZPO statt, an denen es hier fehlt.

Das Berufungsgericht hat die Beschwer der Klägerin auf 19 048,99 DM festgesetzt, die Revision aber nicht zugelassen (§ 546 ZPO). Für eine abweichende Festsetzung der Beschwer sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Die Vorschrift des § 547 ZPO, wonach die Revision stets stattfindet, soweit das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat, ist auf ein die Wiederaufnahmeklage als unzulässig abweisendes Urteil nicht anwendbar. Dies hat der Bundesgerichtshof auch für die jetzt geltende Fassung des § 547 ZPO bereits entschieden (Beschuß vom 2. April 1982 - V ZR 293/81, LM ZPO § 591 Nr. 2 = NJW 1982, 2071). Hierbei hat er für ausschlaggebend angesehen, daß - anders als dann, wenn die Berufung verworfen wird - bereits eine Sachentscheidung des Berufungsgerichts vorliegt. Die Abweisung der Wiederaufnahmeklage als unzulässig bedeutet nur, daß das Berufungsgericht eine erneute Sachentscheidung ablehnt. Irgendwelche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsanfertigung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



begründeten Zweifel an der Richtigkeit dieser Erwägung sind nicht zu erkennen.

Demnach ist die Revision gemäß § 554 a ZPO als unzulässig mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zu verwerfen.

Braxmaier

Wolf

Dr. Skibbe

Dr. Zülch

Dr. Paulusch